
ANFRAGE vom 19.11.2018

Statistische Daten über Erwerbstätigkeit von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften

Das Thema der Satzung des Landkreises Offenbach über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz hat in den vergangenen Wochen einige Wellen geschlagen. Ausgehend vom Erlass der Gebührensatzung im Juni diesen Jahres durch den Kreistag hatten Flüchtlingshelfer aus dem gesamten Kreisgebiet auf die kritischen Folgen dieser Neuregelung, insbesondere für erwerbstätige Geflüchtete und für das Leitbild der Integration durch den Arbeitsmarkt, hingewiesen. Die faktische Erhöhung der Unterbringungsgebühren von 194 auf 375€ trifft schließlich vor allem erwerbstätige Geflüchtete, die in solchen Unterkünften leben (müssen) und in der Regel nur niedrige Einkommen am Arbeitsmarkt erzielen (können), hart, da sie als Selbstzahler nun einen Großteil ihres verfügbaren Einkommens, häufig ihr gesamtes Einkommen bis zur jeweiligen Mindestsicherungsgrenze, für die Gebühr aufbringen müssen.

Die Fraktion DIE LINKE. hatte diese Situation mit der Einführung einer Härtefallregelung für Selbstzahler abmildern wollen und dazu einen entsprechenden Antrag in der Kreistagssitzung vom 31.10.2018 eingebracht. In der kontroversen Debatte, wie auch in der darüber berichtenden Presse, wurden diesbezüglich immer wieder auch unterschiedliche Zahlen über die Erwerbstätigkeit von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften genannt. Für eine seriöse politische Arbeit in der Sache sowie einen verantwortungsvollen Umgang mit diesem Thema, ist allerdings eine belastbare und geteilte Datengrundlage eine zwingende Voraussetzung, die angesichts unterschiedlicher Äußerungen und Meldungen derzeit nicht gegeben ist.

Die Fraktion DIE LINKE. stellt daher folgende Fragen:

- Wie viele Geflüchtete sind derzeit im Kreis Offenbach GebührenschuldnerInnen gemäß §2 der Satzung des Landkreises Offenbach über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)?
- Wie viele dieser Personen gehen einer Erwerbstätigkeit nach?
- In wie vielen Fällen wird die zu erbringende Gebühr gemäß §4 auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt, ermäßigt?
- In wie vielen Fällen ist die Gebühr in voller Höhe durch die/den GebührenschuldnerIn zu erbringen?
- Wie vielen GebührenschuldnerInnen ist auf Grundlage ihres derzeitigen Aufenthaltstitels grundsätzlich der Bezug einer eigenen Wohnung überhaupt rechtlich möglich?

➔ Es wird um tabellarische Darstellung gebeten.



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
Fraktion DIE LINKE
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel

Telefon:
06074/8180-3422

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de.

Zeichen:
10.1-03 A 149

Datum:
07.12.2018

**Statistische Daten über die Erwerbstätigkeit von Geflüchteten in
Gemeinschaftsunterkünften
Ihre Anfrage vom 19.11.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich der **Statistischen Daten über die Erwerbstätigkeit von Geflüchteten in
Gemeinschaftsunterkünften** wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie viele Geflüchtete sind derzeit im Kreis Offenbach GebührenschuldnerInnen gemäß § 2 der Satzung des Landkreises Offenbach über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)?

Frage 2:

Wie viele dieser Personen gehen einer Erwerbstätigkeit nach?

Frage 3:

In wie vielen Fällen wird die zu erbringende Gebühr gemäß § 4 auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt, ermäßigt?

Frage 4:

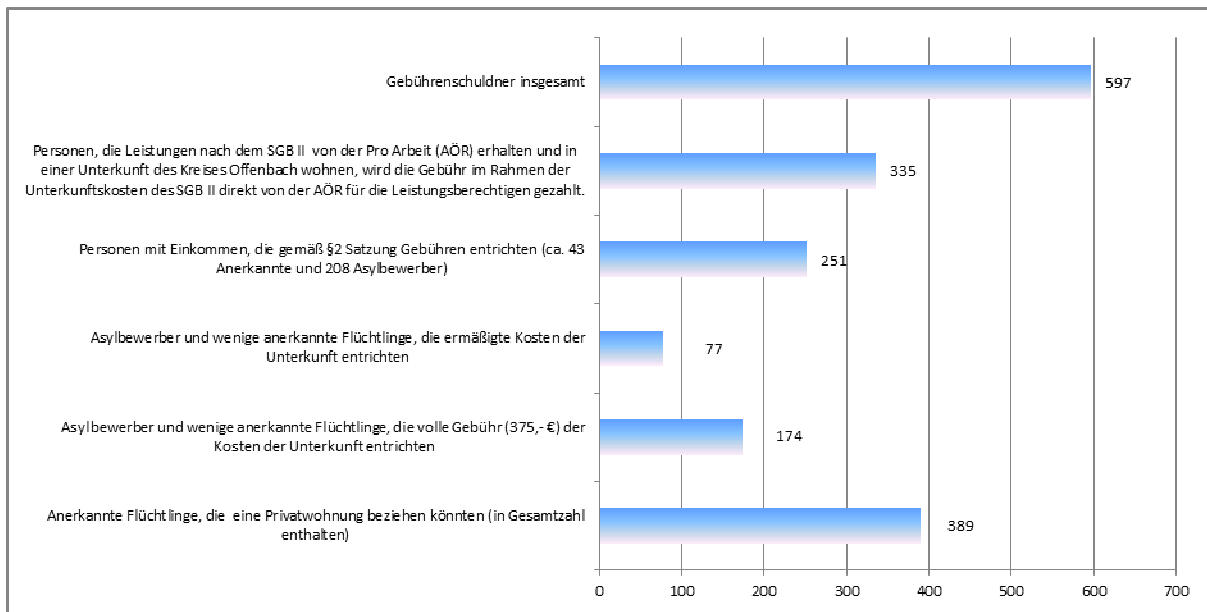
In wie vielen Fällen ist die Gebühr in voller Höhe durch die/den Gebührenschuldner/in zu erbringen?

Frage 5:

Wie vielen GebührenschuldnerInnen ist auf Grundlage Ihres derzeitigen Aufenthaltstitels grundsätzlich der Bezug einer eigenen Wohnung überhaupt rechtlich möglich?

Antwort zu 1 bis 5:

Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der von der Fraktion DIE LINKE gewünschten tabellarischen Form wie folgt:



Zur Zeit erhalten 1.680 Personen Leistungen nach dem AsylbLG. Laut Flüchtlingsbericht November 2018 befinden sich zur Zeit 3.592 anerkannte Flüchtlinge im SGB II-Bezug, hiervon 1.606 Personen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Müller
Kreisbeigeordneter